

Berlin, 22. November 2023

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

---

### **DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL**

#### **amending Directive 2008/98/EC on waste**

Europäische Kommission vom 05. Juli 2023

*Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen (und ggf. besondere ergänzende Positionspapiere) der DIHK. Sollten der DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird die DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen."*

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Die Förderung der Kreislaufwirtschaft auf europäischer Ebene bietet den Vorteil der Wettbewerbsgleichheit für Unternehmen in Europa. Vor diesem Hintergrund betont die DIHK die Wichtigkeit einer möglichst einheitlichen Um- und Durchsetzung der Vorgaben aus der Abfallrahmenrichtlinie. Im Hinblick auf die Ressourcenintensität stehen Lebensmittel und Textilien an erster bzw. vierter Stelle. Viele Unternehmen unterstützen das Ziel der Richtlinienänderung, die Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft im Bereich der Lebensmittel und Textilien zu stärken.

Das Verursacherprinzip sollte allerdings nicht unbegrenzt entlang der gesamten Wertschöpfungskette ausgedehnt, sondern auf den Hersteller des Endprodukts begrenzt werden. In jedem Falle sollten neue Vorgaben praktisch umsetzbar sein und nicht mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand für die Unternehmen einhergehen.

#### **B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Die in Erwägung gezogenen Maßnahmen umfassen etwa eine stärkere Verankerung der „erweiterten Herstellerverantwortung“ oder neue Ziele zur Abfallreduzierung in den Bereichen Textilien und Lebensmittel. Dies könnte konkrete Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft haben, etwa in Form von zusätzlich benötigten Sammel- und Entsorgungsstrukturen und bürokratischem Mehraufwand.

### **C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil**

Die DIHK hat sich bereits an der Sondierungskonsultation der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie im Februar 2022 beteiligt. Diese zweite Stellungnahme bezieht sich im Folgenden besonders auf die geplanten Regelungen zur Behandlung von Textil – und Lebensmittelabfällen.

Die Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Textilien gemäß der aktuell bestehenden Abfallrahmenrichtlinie gilt ab dem 1. Januar 2025. Den Angaben der Mitgliedstaaten zufolge dürften die Systeme der getrennten Abfallsammlung sowie die Sortier- und Recyclinginfrastrukturen jedoch wahrscheinlich nicht ausreichen, um die erwarteten zusätzlichen Mengen zu bewältigen.

### **D. Details - Besonderer Teil**

In Bezug auf Lebensmittel haben sich die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 12.3 – Halbierung der Lebensmittelabfälle pro Kopf und weltweit im Handel und auf Verbraucherebene und Verringerung der Lebensmittelverluste entlang der Produktions- und Lieferkette, einschließlich Verlusten nach der Ernte – bis 2030 zu erreichen. Grundsätzlich würden viele Unternehmen eine Verordnung einer Richtlinie vorziehen, um in Europa ein Level-Playing-Field zu schaffen.

#### **Artikel 24a Hersteller von Textilerzeugnissen**

Die Aufnahme von Ausnahmetatbeständen für Hersteller von Textilerzeugnissen erscheint in Anbetracht der hohen Bürokratierkosten der vorgeschlagenen Regelungen sinnvoll. Allerdings erscheint die Schwelle der Kleinstunternehmen sehr niedrig. Hier empfehlen wir eine genauere statistische Überprüfung, ob nicht auch die Ausnahme kleiner und mittelständischer Unternehmen weiterhin sehr große Teile der in Verkehr gebrachten Textilerzeugnisse abdecken würde.

#### **Artikel 9a Vermeidung von Lebensmittelverschwendung sowie Artikel 29a Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung**

Grundsätzlich ist es ein sinnvolles Ziel, die Lebensmittelabfälle bis 2030 um 30% zu reduzieren und dabei einheitliche Standards anzulegen. Entscheidend ist die Definition von Lebensmittelabfall/ Lebensmittelverschwendung. Diese geht jedoch aus dem Entwurf nicht schlüssig hervor. Viele Lebensmittelunternehmen haben einen Pakt gegen Lebensmittelverschwendung unterzeichnet und verpflichten sich zu einer Reihe von Maßnahmen, welche die Lebensmittelverschwendung bis 2025 um 30% und bis 2030 um 50% reduzieren sollen. Das Hauptbemühen der Initiative richtet sich darauf, Lebensmittelabfälle gar nicht erst entstehen zu lassen. Dennoch ist ein maßgeblicher Baustein zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung das Spenden von Lebensmitteln. Sollten aber Lebensmittelhändler zum Spenden per Gesetz verpflichtet werden, entstehen negative wirtschaftliche Auswirkungen. So würden Lebensmittelhändler/-hersteller in diesem Fall nicht nur den Warenverlust verarbeiten müssen, sondern auch Ressourcen aufwenden, um die Waren für die Spenden aufzubereiten. Lebensmittelsicherheit muss über der Verwertung von Lebensmitteln stehen. Lebensmittel, bei denen ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit der Menschen besteht (z.B. durch nicht sichtbaren Verderb), müssen entsorgt werden können, ohne auf die Lebensmittelabfall-Bilanz aufgerechnet zu werden. Es ist zu begrüßen, dass

das Basisjahr vor 2020 gelegt werden soll. Denn 2020 und 2021 sind Corona Jahre und die Wirtschaftsleistung mitsamt der Abfallbilanzen wurde durch die Pandemie deutlich beeinträchtigt.

### **Artikel 22a Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien**

Als positiv wird von Herstellern empfunden, dass ein Inverkehrbringen nur dann erfolgen darf, wenn der Hersteller bzw. der Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung registriert ist.

### **Artikel 22b Register der Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen**

Bürokratievermeidung bzw. -reduzierung ist wünschenswert, daher bittet die DIHK darum, das bereits bestehende Register für Verpackungen (Lucid etc.) <https://www.verpackungsregister.org/> als Register für Textilien und Schuhe mit zu nutzen.

### **Artikel 22d Bewirtschaftung von Textilabfällen**

Im Einklang mit dem Verursacherprinzip gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Hersteller, die bestimmte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe in der Union in Verkehr bringen, die Verantwortung für das End-of-life-Management dieser Erzeugnisse übernehmen und deren Lebensdauer verlängern, indem sie gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe zur Wiederverwendung auf dem Markt bereitstellen.

Das Faser-zu-Faser Recycling geschieht heutzutage in Europa. Der Abfallstrom fällt folglich hier an, allerdings befinden sich hier nur wenige Produktionsstätten, denn primär ist die Produktion heute in Asien angesiedelt. Dorthin müsste das gewonnene Rezyklat zurückgeführt werden und dabei trotz des Aufwands für die Wiedergewinnung und den Transport noch wettbewerbsfähig zum Ursprungsmaterial sein. Das erscheint unrealistisch. Darüber hinaus wird die Frist 31. Dezember 2025 zur Erhebung des Anteils von Textilabfällen an gemischt gesammelten Siedlungsabfällen als zu kurzfristig gesehen. In diesem Zusammenhang sticht noch die Kostenübernahme durch Unternehmen für die Untersuchung der Zusammensetzung gesammelter gemischter Siedlungsabfälle heraus. Zum einen ist diese unnötig, wenn gleichzeitig ein getrenntes Sammelsystem für Abfälle von Textil- und Schuhprodukten eingerichtet wird. Zum anderen wird die Zusammensetzung vermischter Siedlungsabfälle bisher in der Regel von staatlicher Seite im Rahmen der Überarbeitung der Abfallwirtschaftspläne bzw. -konzepte untersucht.

## **E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

Christoph Petri  
Referatsleiter Umwelt- und Rohstoffpolitik  
DIHK - Deutsche Industrie- und Handelskammer  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
Telefon: 030/2 03 08 2212  
[petri.christoph@dihk.de](mailto:petri.christoph@dihk.de)

## **F. Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).